



Satzung / Gesellschaftervertrag der Schülerfirma Brot-Zeit GbR der Adolf-Grimme-Gesamtschule Goslar

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

(1) Die Schülerfirma ist ein Inklusionsprojekt der Adolf-Grimme-Gesamtschule Goslar. Es ist Anliegen des Projektes, dass Inklusionsschüler Fähigkeiten und Kompetenzen im lebenspraktischen Bereich in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen anwenden und erweitern (u.a. Eigeninitiative, Handlungsplanung, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit) und hierzu umfassend pädagogisch angeleitet und betreut werden.

(2) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist das Verkaufsangebots eines gesunden Frühstücks zu niedrigem Preis. Dabei steht der pädagogische Aspekt im Vordergrund, es wird nicht gewinnorientiert gearbeitet. Der Leistungsbereich kann erweitert werden. Jeder Mitarbeiter erhält ein Zertifikat von der Schulleitung/ Projektleitung nach einer Mitgliedszeit von mindestens 6 Monaten.

(3) Die Firma wird als S-GbR geführt, da für die Mitarbeiter diese für Schülerfirmen gängige Rechtsform mit ihrer einfachen Buchführung und der Entscheidungsbeteiligung vorteilhaft ist.

(4) Zwischen Schule und der Schülerfirma besteht ein Vertrag.

(5) Die steuerrechtliche Verantwortung entfällt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Schlussrechnung. Überschüsse fließen in Firmeninvestitionen oder „Fortbildungen“ bzw. in die damit verbundene Inklusionsarbeit der Adolf-Grimme-Gesamtschule zurück.

§ 3 Mitarbeiter

(1) In der Schülerfirma Brot-Zeit darf nur mitarbeiten, wer

- Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf oder Lehrer, FSJler oder Inklusionsassistent der Schule ist,
- die gültige Satzung der Schülerfirma anerkennt.

(2) Über Bewerbungen entscheidet die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit den anderen Mitarbeitern.

(3) Der Geschäftsführer der Firma ist die zuständige Lehrkraft als Projektleiterin. Die Mitgliederversammlung wählt den Stellvertreter. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, nach eigenem Vermögen die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Das Firmen- oder Schuleigentum wird sorgfältig behandelt. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.



(4) Die Mitgliedschaft in der Schülerfirma endet auf Wunsch des Mitarbeiters mit zweiwöchiger Kündigungsfrist oder bei Entlassung oder Ausschluss.

(5) Ein Mitarbeiter kann wegen mutwilliger grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 5 Aufbau der Schülerfirma

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer (Lehrkraft) und einen Stellvertreter. Sie leiten das Projekt und vertreten es nach außen. Über die konkrete Aufgaben-verteilung entscheiden die Mitarbeiter gemeinsam.

§ 6 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens jährlich (Jahreshauptversammlung). Die Geschäftsleitung wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Über die Gewinnverwendung wird gemeinsam entschieden. Nach Auflösung geht das gesamte Firmenmaterial bzw. –kapital in den Besitz der Schule über.

§ 7 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 13.06.2019 in Goslar beschlossen worden.

Die bisherige Satzung vom 01.02.2017 der Schülerfirma Brot-Zeit tritt damit außer Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Goslar, den 13.06.2019

gez. J. Kynast / Projektleiterin

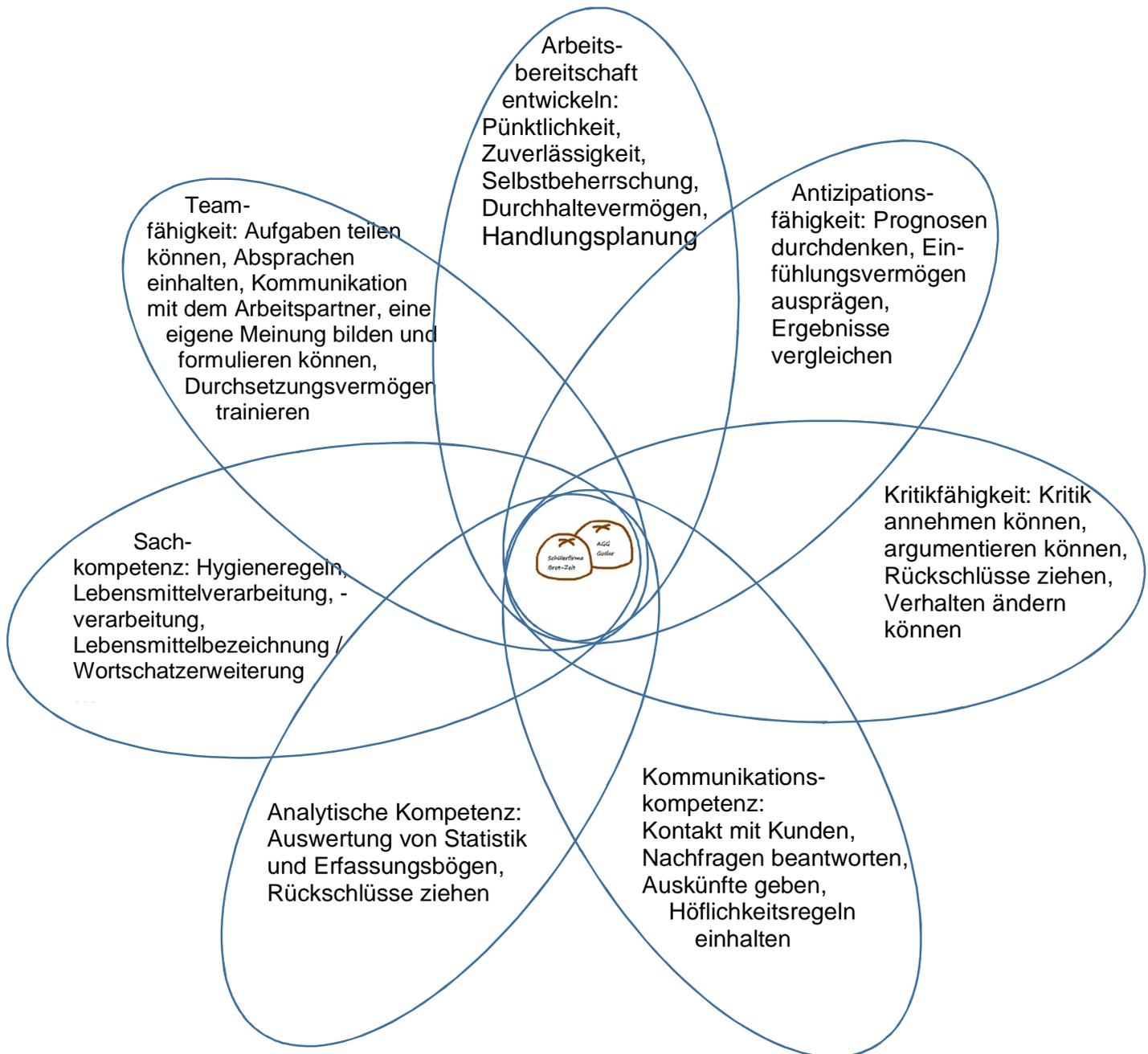


Schaubild: Kompetenzerweiterung durch Mitarbeit in der Schülerfirma Brot-Zeit (nach U. Zerst,15)